

- Entscheidung in einem Heim für soziale Betreuung untergebracht sind;
- b) Straf- und Untersuchungsgefangenen und Personen, die vorläufig festgenommen sind.

§ 6

Festlegung des Wahltermins

Die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen werden vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschrieben. Er legt den Wahltermin fest.

§ 7

- (1) Für die Volkskammer werden 434 Abgeordnete gewählt.
- (2) Die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist berechtigt, 66 Vertreter in die Volkskammer zu entsenden.
- (3) Die örtlichen Volksvertretungen beschließen auf der Grundlage der Beschlüsse des Staatsrates die genaue Zahl der Abgeordneten der neu zu wählenden Volksvertretungen.
- (4) Bei jeder Wahl zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen sind mindestens ein Drittel der bisherigen Abgeordneten durch neue Kandidaten zu ersetzen.

§ 8

Wahl von Nachfolgekandidaten

Für die Volkskammer und für die örtlichen Volksvertretungen werden Nachfolgekandidaten gewählt.

§ 9

Wahlkreise

- (1) Die Wahl der Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen erfolgt in Wahlkreisen.
- (2) Der Staatsrat bestimmt unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl die Wahlkreise und die Zahl der in den einzel-